

der gleiche, nämlich 16 Mark pro Jahrgang. Das erste Heft enthält nicht weniger als 4 Kunstbeilagen und 33 Illustrationen.

Nunmehr ist es an uns Katholiken, namentlich an uns Priestern, für die größte Verbreitung dieser großen Revue tätig zu sein, die den Beruf hat, gegen eine Anzahl ähnlicher Zeitschriften auf protestantischer Seite das Banner katholischer Geisteskultur hochzuhalten und allüberall zur Geltung zu bringen. Nur wenn der „*Nar*“ eifrig unterstützt und abonniert wird, wird auch „*Hochland*“ und seine Richtung wieder ins rechte Geleise gedrängt werden. Und dann umso besser! Nicht konkurrieren, sondern korrigieren, das ist das Ziel des „*Nar*“, neben dem eine zweite wahrhaft katholische Zeitschrift ähnlichen Charakters ganz gut bestehen kann.

Einz.

Josef Pfeneberger.

40) **Der irrende Brandstifter hinsichtlich der Ersatzpflicht teils verurteilt, teils freigesprochen.** Im Selbstverlag des Verfassers Heinrich Adams, Pfarrer in Esch, Post Euchenheim bei Bonn a. Rh. 1910. Nur durch ihn zu beziehen gegen vorherige Einsendung von 1 Mark durch Postanweisung oder gegen bewilligte Nachnahme M. 1.30 = K 1.30.

Pfarrer Adams will einen Mittelweg zwischen voller Verurteilung und voller Freisprechung des irrenden Brandstifters einschlagen. Seine Lösung lautet: a) Hat der irrende Brandstifter dem Freunde in der Behausung und um dieselbe herum und an derselben so viel verdorben als er dem Feinde verdorben haben würde, wenn er dessen Haus wirklich verbrannt hätte, so muß er eben dies ersetzen. b) Hat er dem Freunde mehr verdorben, so ist er nicht verpflichtet, den Mehrschaden gutzumachen, weil derselbe nie beabsichtigt war. c) Hat er einen geringeren Wert zerstört, als der Wert des Hauses seines Feindes beträgt, so ist jener zu restituieren (§. 17). Ein einheitlicher Maßstab des Ersatzes an den Freund: der Wert der Behausung des Feindes, wie Adams meint, liegt der Lösung nicht zugrunde. Im 3. Fall bildet der Wert des wirklich verbrannten Hauses den Maßstab des Ersatzes. Zur Begründung seiner Theorie führt der Autor an: Das ungeahnte Irren hat den Entschluß, einen ganz bestimmten Wert zu vernichten, nicht beseitigt; einzig in der Ausführung dieses Beschlusses hat der Übeltäter Schaden angerichtet in der festesten Ueberzeugung (?), sich für so viel ersatzpflichtig zu machen, als der Wert des Hauses des Feindes ausmacht. (§. 16. f.). —

Die §. 4 sich findende Behauptung: „Eine Vermittlung zwischen voller Verurteilung und voller Freisprechung kannte keiner und kennt noch heute keiner unter den Moraltheologen“ wird der Wahrheit nicht ganz gerecht. Schindler nämlich, der für die Restitutionspflicht eintritt, fügt sogleich bei: Es werden manche Wirkungen der Schadenshandlung dem (irrenden) Schädiger bei der Tat leicht unerkennbar sein und aus diesem Grunde kann seine Ersatzpflicht eine geringere sein, als wenn die Schädigung der intentierten Person zugefügt würde (Lehrbuch der Moraltheologie. Wien 1910, 2. Bd. S. 424 f.). Vgl. auch Molin: Si quis per errorem occidit Petrum volens occidere Paulum et si damnum involuntarie occiso reparandum longe maius est quam damnum reparandum Paulo, ad totum reparandum teneri non videtur (Summa theol. moralis⁷, Oeniponte 1908, vol. 2, pg. 482).

Einz.

Dr. R. Frühstorfer.

B) Neue Auflagen.

1) **Enchiridion liturgicum in usum clericorum et sacerdotum in sacro altaris ministerio.** Ex libris liturgicis, S. Rituum Congregationis decretis et probatis auctoribus collegit. Josephus Erker, ecclesiae cathedralis Laba-

censis canonicus. Editio altera emendata et aucta. Labaci 1910. Sumptibus Librariae catholicae Labaci in Austria. Literis Typographiae catholicae. 503 S. K 4.60; gbd. K 5.80.

Soviel Anklang und allgemeinen Beifall hat schwerlich je ein liturgisches Handbuch in theologischen Kreisen gefunden, wie seinerzeit Erfers Enchiridion liturgicum. Zahlreiche geistliche Lehranstalten haben es sofort als Lehrbuch eingeführt und gerade daselbst ist, nachdem das Buch in erster Auflage rasch vergriffen worden war, der wiederholte dringendste Wunsch nach einer neuen Auflage geäußert worden.

Der Verfasser hat nun das Werk bei der katholischen Buchhandlung in Laibach nicht nur in zweiter, sondern auch in wesentlich verbesserter Auflage erscheinen lassen, ein Umstand, der den Wert, den das Enchiridion in liturgischer Beziehung besitzt, von neuem erhärten wird.

Drei Momente sind es, denen Erfers Enchiridion seine Beliebtheit verdankt und die es ganz hervorragend von anderen Werken derselben Art auszeichnen. — Vor allem hat der Verfasser sein Buch mit seltener Genauigkeit und Umsicht zusammengestellt. Die gesamte liturgische Literatur (Martinucci, Carpo, Herdt u.) ist in erschöpfender Weise bereits in erster Auflage herangezogen worden, in der neuen sind sämtliche diesbezügliche Dekrete, wie sie in der bis in die letzte Zeit reichenden Gardellinischen Sammlung, sowie in der neuen Sammlung „Decreta Authentica“ vorliegen, bis zur möglichst erreichbaren Vollständigkeit enthalten. Priester, die Erfers Enchiridion besitzen, benötigen deshalb kein anderes Buch ähnlicher Art, da der Verfasser darin sämtliche Dekrete berücksichtigt.

Der Verfasser hat ferner dem etwas spröden Stoff eine so schöne, harmonische Darstellung gegeben, daß schon die Sprache die Seele des Geistlichen erfassen und ihn mit inniger Freude und Frömmigkeit, mit der er die heilige Handlung vornehmen soll, erfüllen muß.

Der dritte Vorteil jedoch, den das Buch bietet, besteht in der Klarheit und Bestimmtheit der ganzen Darstellung, die nicht genug hervorgehoben werden kann. Die betreffenden Bestimmungen und Anordnungen sind so präzise gegeben, daß für den aufmerksamen Leser nicht der mindeste Zweifel bestehen kann, was bei einem liturgischen Werke schwer ins Gewicht fällt. Viel trägt wohl zu dieser Klarheit das leicht verständliche Latein des Herrn Verfassers bei. Mehrere heilige Handlungen werden auch durch Uebersichtstabellen und Situationspläne erläutert.

Die Einteilung des ganzen Buches in vier Abschnitte muß eine sehr zweckmäßige genannt werden. Im ersten Teile spricht der Verfasser in übersichtlicher Reihenfolge von den äußeren Formen der heiligen Handlungen, im zweiten Abschnitte unterweist er die niederen Kleriker für das heilige Amt. Der dritte Teil umfaßt die Lehre von der höheren Assistenz (De ministris sacris) und der vierte ist dem Priester selbst gewidmet. — Der Verfasser denkt da der Vorschriften, die der Priester beachten muß, um das heilige Opfer gültig und in würdiger Weise darbringen zu können, belehrt ihn über die Anordnungen, die bei einer stillen und über jene, die bei einer assistierten Messe zu beobachten sind und gibt ihm überhaupt die genaueste Anleitung zur Verrichtung sämtlicher heiligen Handlungen.

Die zweite Auflage des Enchiridion umfaßt 503 Seiten, ist also, da die erste nur 393 Seiten zählt, um mehr als 100 Seiten vermehrt worden, womit der Verfasser dem Wunsche auf möglichste Vollständigkeit und möglichste Brauchbarkeit Rechnung getragen hat. So ist auch eine zusammenhängende Darstellung der zu beobachtenden Vorschriften bei der stillen und solennen Messe in übersichtlicher Weise (S. 416—450) gegeben, was die Kritik bei der ersten Auflage bemängelte.

Ist die Einigkeit und Uniformität, mit der in der Laibacher Diözese, wie auch in anderen Diözesen die heiligen Handlungen verrichtet werden, zum

großen Teile dem Einflusse von Erkers Enchiridion zuzuschreiben, so wird die zweite Auflage wohl viel dazu beitragen, daß diese Einigkeit nicht bloß erhalten, sondern wo möglich noch vervollkommenet wird.

Paibach.

N. St.

- 2) **Moraltheologie.** Von Dr. Franz Adam Göpfert. Paderborn. 1909. Ferd. Schöningh. I. Band. Sechste verbesserte Auflage. X u. 551 S. brosch. M. 4.80 = K 5.76, gbd. M. 6. — = K 7.20. II. Band. Sechste vermehrte und verbesserte Auflage. VIII u. 509 S. brosch. M. 4.20 = K 5.04, gbd. M. 5.40 = K 6.48.

Das 1897 erschienene Lehrbuch der Moraltheologie, von dem verdienstvollen Professor an der Universität Würzburg, sicherte sich alsbald einen hervorragenden Platz unter den verwandten Fachwerken; die beiden ersten Bände liegen bereits in sechster Auflage vor, eine sechste Auflage des III. Bandes steht bevor. Die den bisherigen Auflagen nachgerühmten Eigenschaften nüchternen Objektivität, systematischer Klarheit, Präzision des Ausdrucks und erschöpfender Berücksichtigung der modernen moraltheologischen Probleme bilden auch in der vorliegenden sechsten Auflage die charakteristischen Vorzüge des Lehrbuches.

Im I. Band bildet das philosophisch äußerst solid fundierte System des Probabilismus wohl eine der besten Partien des ganzen Werkes; beachtenswert scheint uns vor allem die vom Verfasser so präzis formulierte Kernfrage (S. 175): „Geht das dem Menschen mit der Freiheit von Gott verliehene Recht der freien Wahl oder das dem Gesetze als Willensausdruck Gottes inhärierende Recht der Beschränkung vor? Da nun die Freiheit früher ist als das Gesetz, so bleibt die Freiheit so lange im Besitz, bis das Gesetz strikte bewiesen ist. Praktisch lautet darum der Satz: Alles ist erlaubt, was nicht durch ein Gesetz verboten ist; nicht: Alles ist verboten, was nicht ausdrücklich gestattet ist.“ In konsequenter Durchführung dieses Axioms kommt denn auch in sittlichen Fragen in der Regel die mildere Sentenz zur Geltung; wir erblicken hierin einen Hauptvorzug des Werkes, dessen Brauchbarkeit in seelsorglicher Hinsicht dadurch nicht unerheblich gewinnt.

Es sei uns gestattet, einige Wünsche und Bemerkungen vorzubringen. Eine gedrängte Angabe der Literatur an der Spitze der Hauptabschnitte und einzelner Grundfragen würde vielleicht die etwas störende Einschlebung derselben in den eigentlichen Text überflüssig machen. Die in den neueren biblischen Publikationen übliche Zitation der Bücher der Heiligen Schrift (Mt, Mc, Lc u. ä für Matth., Marc., Luc. usw.) wäre auch hier empfehlenswert.

Den Ausdruck *motus primo-secundi* (S. 139, n. 146) geben andere Moralisten (Müller, Lehmkuhl, Kolbin) in herkömmlicher und einheitlicher Weise wieder mit *motus secundo-primi*.

Druckfehler: S. 17 Z. 2 v. u. Gregor. S. 61 Z. 10 v. u. zurückzuführen. S. 79 Z. 12 v. u. Gesetz, das. S. 110 Z. 1 v. u. Temperament. S. 112 Z. 4 v. o. justificatione, Z. 18 beatitudinem. S. 113 Z. 9 v. o. Bewegung des Willens. S. 136 Z. 7 v. o. vordrängende. S. 137 Z. 5 v. o. Begehrungsvermögen. S. 156 Z. 24 v. o. machen, Z. 8 v. u. Anwendung. S. 173 Z. 8 v. u. der Sakramente.

Im II. Band fanden namentlich Fragen aus dem Rechtsgebiete (Versicherungsweisen) und der christlichen Sozialwissenschaft eingehendere Behandlung; der praktische Seelsorger findet darum gewiß in den schwierigen und verwickelten Fragen des öffentlichen und privaten Lebens Rat und Weisung (Vorwort). Die Brauchbarkeit würde noch erhöht, wenn nicht nur die einschlägigen Rechtsbestimmungen des deutschen B. G. B., sondern auch der wichtigsten österreichischen rechtlichen Verordnungen gleichzeitig berücksichtigt würden. Die heisse Materie der sexuellen Perversitäten könnte vielleicht doch kurz (im lateinischen Text der *peccata contra naturam*) einbezogen werden.

Druckfehler: S. 358 Z. 8 v. o. geschlechtlichen. S. 365 Z. 18 v. o. dele so. S. 377 Z. 11 v. u. humoris.

Pinz.

Dr. Joh. Gföllner.